

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Bürgerservice und Sicherheit	Datum: 19.11.2019	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 9:3	Bezeichnung der Vorlage: Änderung der Satzung über die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes		Datum:21.11.2019
Vorlage-Nr: VO/0336/19			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	03.12.2019	Haupt- und Finanzausschuss (HFA)	
Ö	17.12.2019	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Am 23.10.2019 ist die 40. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in Kraft getreten. Diese Verordnung beinhaltet Änderungen der Tarifstellen, die für den Gebührentarif zur Satzung der Stadt Wegberg über die abweichende Erhebung von Gebühren für das Land NRW für Amtshandlungen des Standesamtes Wegberg relevant sind.

Erläuterung zu Tarifstelle 4 des städtischen Gebührentarifs (5b.1.4 AVerwGebO NRW)

Bisher wurde eine Gebühr lediglich für die Vornahme der Eheschließung **außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes** in der Satzung erhoben. **Neu** ist, dass nunmehr über die Gebührensatzung zusätzlich Gebühren für Trauungen außerhalb der Amtsräume des Standesamtes – ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden – erhoben werden müssen. Eine Gebühr für die Inanspruchnahme eines Raumes außerhalb der Amtsräume für Eheschließungen wurde bislang nicht über die Satzung abgerechnet, da dieser Gebührentatbestand in der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung bisher nicht vorgesehen war. Die Kosten wurden als Aufwandsentschädigung in Rechnung gestellt.

Die Aufwandsentschädigung beinhaltete bislang lediglich die Kosten für Reinigung und Blumenschmuck, so dass bei einer mittleren Auslastung (3 Eheschließungen je Wochenende) die Kosten auf 3 Eheschließungen verteilt wurden. Der zu dem Zeitpunkt ermittelte Wert betrug 60,41 € und wurde auf 65,00 € aufgerundet.

Im Jahr 2018 (Nutzung an 7 Wochenenden) fielen folgende Kosten für die Nutzung des Mühlenraumes für Eheschließungen an, die als Grundlage für die Neukalkulation gedient haben:

Anteilig pro Wochenende

1. Personal/Transportkosten		
Baubetriebshof (gesamt lfd. Jahr)	1.507,47 €	215,35 €
2. Reinigungskosten (pro Std.)	22,59 €	
3 Stunden Reinigung pro WE		67,77 €
3. Blumenschmuck	10,00 €	<u>10,00 €</u>

Gesamtkosten: **293,12 €**

Die Kosten in Höhe von 293,12 € werden auf drei Trauungen verteilt, so dass ein Kostenfaktor von 97,71 € pro Trauung entsteht. Diese Kosten sollen auf 98,00 € pro Trauung in der Mühle aufgerundet werden.

Die vorgeschlagene Rahmengebühr (87,00 – 200,00 EUR) ergibt sich aus der Gebühr für die Vornahme einer Eheschließung außerhalb der Öffnungszeiten in Höhe von 87,00 € und der kalkulierten Gebühr für die Kosten der Nutzung des Mühlenraumes in Höhe von 98,00 € sowie 5,00 € für zusätzlichen Aufwand.

Erläuterung zu den Anhebungen der Gebühren der übrigen Tarifstellen

Die vorgeschlagenen Gebührensätze wurden nach dem Kostendeckungsprinzip unter Beachtung des § 3 Absatz 1 Gebührengesetz NRW (GebG NRW) und des Runderlasses über die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren des Ministeriums des Innern vom 17. April 2018 kalkuliert.

Bei der Überarbeitung des Gebührentarifs wurden auch die rechtlich überholten Tarife im Zusammenhang mit der Begründung von Lebenspartnerschaften (bisher Tarifstellen 6 bis 9) herausgenommen.

Wegen der zahlreichen und kleinteiligen Änderungen wurde in der Ersten Änderungssatzung der Gebührentarif insgesamt neu gefasst. Eine Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Gebührentarife ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Wegberg, die nachstehende Änderungssatzung zu beschließen:

Erste Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wegberg über die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes vom.....

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und des § 2 Absatz 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836), in seiner Sitzung am 17. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Wegberg über die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes vom 14. Juni 2017 wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif wird wie folgt neu gefasst:

„Gebührentarif zur Satzung der Stadt Wegberg über die abweichende Erhebung von Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW für Amtshandlungen des Standesamtes

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebühr
	<u>Eheschließung</u>	
1	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses - abweichend von Tarifstelle 5b.1.1 AVerwGebO NRW	55,00 EUR
2	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist - abweichend von Tarifstelle 5 b.1.2 AVerwGebO NRW	89,00 EUR
3	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt - abweichend von Tarifstelle 5b.1.3 AVerwGebO NRW	55,00 EUR

4	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten und beziehungsweise oder außerhalb der Amtsräume des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	
	- abweichend von Tarifstelle 5b.1.4 AVerwGebO NRW	87,00 – 200,00 EUR

5	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	
	- abweichend von Tarifstelle 5b.1.5 AVerwGebO NRW	55,00 EUR

Namensrechtliche Erklärungen

6	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	
	- abweichend von Tarifstelle 5b.3.1 AVerwGebO NRW	29,00 EUR

7	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	
	- abweichend von Tarifstelle 5b.3.2 AVerwGebO NRW	12,00 EUR

Sonstige Amtshandlungen

8	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach § 34 bis 36 PStG	
	- abweichend von Tarifstelle 5b.4.1 AVerwGebO NRW	55,00 EUR

9	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalles nach § 36 PStG	
	- abweichend von Tarifstelle 5b.4.2 AVerwGebO NRW	29,00 EUR

10	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	
	- abweichend von Tarifstelle 5b.4.3 AVerwGebO NRW	29,00 EUR

11	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	
	- abweichend von Tarifstelle 5b.4.4 AVerwGebO NRW	14,00 EUR

12	Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß § 55 PStG	
	- abweichend von Tarifstelle 5b.4.5 AVerwGebO NRW	14,00 EUR

13	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 5b.4.4 bzw. 4.5	
	- abweichend von Tarifstelle 5b.4.6 AVerwGebO NRW	7,00 EUR

14	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	
	- abweichend von Tarifstelle 5b.4.7 AVerwGebO NRW	8,00 EUR

15	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	
	- abweichend von Tarifstelle 5b.4.8 AVerwGebO NRW	11,00 EUR

16	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können	
	- abweichend von Tarifstelle 5b.4.9 AVerwGebO NRW je nach Aufwand	23,00 - 87,00 EUR

17	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	
	- abweichend von Tarifstelle 5b.4.10 AVerwGebO NRW	14,00 EUR

18	Aufnahme eines Antrages für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	
	- abweichend von Tarifstelle 5b.4.11 AVerwGebO NRW	34,00 EUR

Ausstellen eines mehrsprachigen Formulars nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung EU Nr. 1024/2012 (ABl. L 200 vom 26.07.2016, S 1)

14,00 EUR“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Anlage/n:

1 Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Gebührentarife

Unterschrift d. federführenden Fachbereichsleiters/Dezernenten	Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten
Gez. Karneth, Erste Beigeordnete	Gez Wilkens- Mathar, Fachbereichsleiter FB 104/RPA
Gez. Schulz, Fachbereichsleiter FB 201	